

Wichtiger Hinweis

Übergangsbestimmungen bis 31. Juli 2006 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004

Auf Grund der in § 20 Abs. 3 Satz 2 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 festgelegten Frist können Anträge nach den Übergangsbestimmungen in den Schwerpunkten:

- Gynäkologische Onkologie,
- Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie,
- Kinder-Hämatologie und -Onkologie,
- Kinder-Nephrologie,
- Kinder-Pneumologie,
- Neuropädiatrie,
- Forensische Psychiatrie

sowie den Zusatz-Weiterbildungen:

- Akupunktur,
- Andrologie,
- Dermatohistologie,
- Diabetologie,
- Hämostaseologie,
- Infektiologie,
- Kinder-Gastroenterologie,
- Kinder-Orthopädie,
- Kinder-Rheumatologie,
- Medikamentöse Tumortherapie,
- Orthopädische Rheumatologie,
- Palliativmedizin,
- Proktologie und
- Schlafmedizin

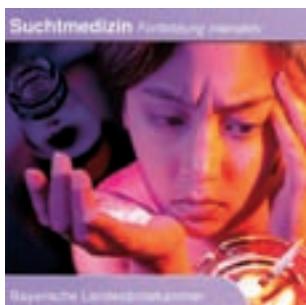
sowie für die Nr. 1 der Übergangsbestimmungen

- Notfallmedizin

nur noch bis **31. Juli 2006** gestellt werden.

Sie finden diese Bestimmungen im Internet (www.blaek.de) unter „Weiterbildung“.

Anträge können auch online gestellt werden.



Videos visualisieren die dargelegten theoretischen Inhalte und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet die multimediale Information ab. Die Internet-Einbindung sorgt für stetige Aktualität.

Die CD-ROM kann kostenfrei angefordert werden bei: Pressestelle der BLÄK, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Fax 089 4147-202, E-Mail: s.keller@blaek.de.



LEXIKON

Was ist eigentlich ...?

Die Fachterminologie im Gesundheitswesen ist vielfältig. Sie reicht von A wie Approbation bis Z wie Zulassung. In einer Serie bieten wir Ihnen einen Überblick.

Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Der Arzt kann sich nicht nur mit ärztlichen Kollegen zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung – klassischerweise im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis – zusammenschließen, sondern auch mit Angehörigen anderer „Gesundheitsfachberufe“.

Früher listete die Berufsordnung in Kapitel D. II. Nr. 9 die Fachberufe, mit denen der Arzt kooperieren darf, im Einzelnen auf zum Beispiel Zahnärzte, Hebammen oder Physiotherapeuten.

In der derzeit geltenden Berufsordnung wurde in § 23 a diese Auflistung aufgegeben. Grund: Man wollte neue Fachberufe im Gesundheitswesen nicht durch eine „Katalog-Liste“ ausschließen. So ist mittlerweile der Podologe ein anerkannter Fachberuf.

Ein Internist kann sich also mit einem Podologen zu einer Medizinischen Kooperationsgemeinschaft (zum Beispiel zur Behandlung von Diabetikern mit Fußbeschwerden) zusammenschließen.

Den diesbezüglichen Vertrag muss die Kammer nach § 23 a Abs. 2 Berufsordnung genehmigen. Die Voraussetzungen des § 23 a müssen vorliegen.

Eine Kooperation mit Heilpraktikern oder Gesundheitshandwerkern (Hörgeräte-Akustiker, Orthopädie-Mechaniker, Augen-Optiker) ist berufsrechtlich nicht möglich – diese unterfallen nicht der Gruppe der Fachberufe im Sinne des § 23 a Berufsordnung (vergleiche auch § 3 Berufsordnung).

Haftpflichtversicherung – Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!



Info-Flyer „Pränataldiagnostik“ – Der neue Info-Flyer „Pränataldiagnostik“ informiert über ein ergänzendes Beratungsangebot der Schwangerenberatungsstellen. Vorgeburtliche Untersuchungen sind akzeptierter Bestandteil der Schwangerenvorsorge. Dabei bewegen sich werdende Eltern im Spannungsfeld der Sorgen um die Gesundheit der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes, gesellschaftlicher Wunschvorstellungen und des eigenen Erwartungsdruckes. Vor, während und nach den pränataldiagnostischen Maßnahmen können viele Fragen auftauchen: Was erwarten sie von den Untersuchungen? Wie werden sie mit dem Ergebnis umgehen? Ist das Leben mit einem behinderten Kind vorstellbar? Stellt sich die Frage nach einem Schwangerschaftsabbruch? Zusätzlich zu den ärztlichen Informationen zieht der Einsatz von Pränataldiagnostik im Rahmen der allgemeinen Schwangerenvorsorge daher auch einen verstärkten Bedarf an psychosozialer Beratung nach sich.



Sonnenschutz ist (k)ein Kinderspiel! – Die Broschüre „Sonnenschutz ist (k)ein Kinderspiel!“ kann kostenfrei angefordert werden bei:

Redaktion des *Bayerischen Ärzteblattes*,
Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Fax
089 4147-202, E-Mail: aerzteblatt@blaek.de

Um die Betroffenen über das die ärztliche Beratung ergänzende Unterstützungsangebot zu informieren, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen das Faltblatt „Pränataldiagnostik – Information und Beratung“ konzipiert. Es soll insbesondere den Anspruch werdender Eltern auf psychosoziale Beratung verdeutlichen und über das breite Beratungsangebot der Schwangerenberatungsstellen informieren. Die Beratung wird dort ergebnisoffen geführt mit dem Ziel, den Entscheidungsprozess zu begleiten und eine Entscheidung zu ermöglichen.

Das kostenlose Faltblatt kann angefordert werden unter der Servicenummer Bayern direkt 01801 201010 oder beim Sozialministerium unter www.stmas.bayern.de (Publikationen).

Anzeige

Seit vielen Jahren setzt GE Healthcare auf Schmitt-Haverkamp als Partner für den Verkauf von Sono- grafiesystemen. Aus gutem Grund, denn Schmitt-Haverkamp erfüllt die hohen Qualitätsansprüche, die GE an exklusive Partner stellt.

Besuchen Sie uns auf unserem Stand Nr. 19 auf dem Bayerischen Hausärztetag am 21./22. Juli in der Kongresshalle in Augsburg.

Zentrale und Sonothek (direkt neben KVB)
Elsenheimerstraße 41 • 80687 München
Tel. 089 / 30 90 99 0 • Fax. 089 / 30 90 99 30
E-Mail: info@schmitt-haverkamp.de
www.schmitt-haverkamp.de

Unsere 5 Sonotheken:
Deggendorf • Dresden
Erlangen • Memmingen • München

setzt auf uns.

SONORING®
Schmitt-Haverkamp

GE Healthcare

LOGIQ 200 **PRO Series**

GE Healthcare
Sk18

Setzen Sie auf das
GE LOGIQ200PRO,
exklusiv bei Ihrem
Sonorizing Partner